

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 05.03.2024 (GVBI Bbg Teil I Nr. 10), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz vom 07.08.2021, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus/Chósebuz erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
 - b. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe- und Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz folgende Gebührentarife:

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)		Gebühren
A.1.	Erdreihengrabstätten	
A.1.1.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	732,08 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.309,17 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	1.634,25 €
A.1.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.	65,37 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätte	1.650,34 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten	
A.2.1.	Urnenreihengrabstätte	710,70 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	1.168,85 €
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	991,71 €
A.3.	mehrstellige Grabstätten	
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten (Parzellen)	
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	1.298,03 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	2.596,06 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	1.298,03 €
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	51,92 €
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	103,84 €

		Gebühren
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	51,92 €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	886,17 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.2.	35,45 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/Urnengraben bis 5 Urnen	1.006,40 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.3.	40,23 €
A.3.4.	Urnengraben im Friedhain bis 5 Urnen	entfällt
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.4.	161,08 €
A.3.5.	Urnengraben bis 8 Urnen	1.423,85 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.5.	56,95 €

B Gebühren für die Bestattung

B.1.	Erdbestattung in Reihengraben	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	396,44 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	938,83 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgraben	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	568,03 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	1.043,37 €
B.3.	Urneneinschub einschl. Trägerleistung	197,23 €
B.4.	Urnenumsetzung einschl. Trägerleistung	88,76 €
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger)	408,27 €
B.6.	Urnenausbettung	220,90 €

Gebühren

C	Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen	
C.1.	Benutzung Feierhallen: Südfriedhof, Nordfriedhof, Ströbitz/Strobice	189,70 €
C.1.1.	Benutzung der Feierhallen: Branitz/Rogerć, Dissenchen/Dešank, Döbbrick/Depsk, Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/Kibuš, Madlow/Módlej, Merzdorf/Žylowk, Saspow/Zaspy, Schlichow/Šlichow, Schmellwitz/Chmjelow, Sielow/Žylow, Skadow/Škódow, Willmersdorf/Rogozno	197,72 €
C.2.	Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	11,64 €
C.3.	Benutzung des Kranzwagens	76,92 €
C.4.	Glocke läuten	98,62 €
C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	11,58 €
D	Verwaltungsgebühr zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen je Antrag	68,08 €
E	Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	
E.1.	Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für 3 Jahre	78,56 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	73,32 €
E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	47,13 €
F	Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge	
F.1.	Beisetzungsgenehmigung	20,95 €
F.2.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	52,37 €
F.3.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	41,90 €
F.4.	Ausstellung einer Graburkunde für eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte	31,42 €
F.5.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	52,37 €

		Gebühren
F.6.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	41,90 €
F.7.	Umbettung nach außerhalb	54,82 €
F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz	31,42 €
F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	68,08 €
F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	20,95 €
F.9.2.	Antrag auf Ahnenforschung/Auskunft aus dem Sterberegister pro Verstorbener	52,37 €
F.9.2.1.	je weiterer Verstorbener nach F.9.2.	31,42 €
F.10.	Umschreibung eines Nutzungsrechts/einer Graburkunde	52,37 €
F.10.1.	Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Parzelle/Erdrehengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	57,61 €
F.10.2.	Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	57,61 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 23.10.2025

gez.

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz